

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Kita-Gebührensatzung)	5-7
Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Teilnahme an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten (Betreuungsgebührensatzung Schule)	8-11
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten	12-14

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKitaG) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „Ermittlung des Einkommens“ wird wie folgt gefasst:

- (2) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber den vorgelegten Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.

Eine Reduzierung der Gebühr wird frühestens ab dem Vormonat der Einreichung wirksam.

§ 2

§ 4 „Kinderermäßigung“ wird wie folgt gefasst:

Für Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird, ist für jedes Kind im Haushalt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 12.000,00 € vom Einkommen abzusetzen.

Wenn während des Kindergartenjahres ein weiteres Kind geboren wird, so ist das Einkommen ab dem Monat, in dem für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird, neu zu ermitteln.

Die Gebührenpflichtigen haben in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten unaufgefordert die aktuellen Einkommensunterlagen, inkl. der Nachweise zum Mutterschafts- und Elterngeld, vorzulegen.

Erfolgt die Vorlage aktueller Einkommensunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten, werden diese ab dem Vormonat der Einreichung berücksichtigt.

Kinder, für die noch ein Kindergeldanspruch besteht, die aber auch ein eigenes Einkommen aus einem Ausbildungsverhältnis o. ä. erzielen, werden weder bei den Einnahmen des Haushaltes noch bei der Kinderermäßigung berücksichtigt.

§ 3

§ 5 Abs. 1 „Ermittlungsbogen mit Nachweis“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Dieser ist der Gemeinde Oyten innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung mit entsprechenden Nachweisen zurückzugeben.

§ 4

§ 6 Abs. 1 „Gebührenhöhe“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten werden Jahresgebühren nach folgender Sozialstaffel erhoben, aus der sich folgende monatliche Beträge ergeben:

- a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
(die Gebühren gelten für eine 5 Tage/Woche):

Stufe	Anrechenbares Jahres- einkommen in Euro	Vormittags- gruppe	verlängerte Vormittags- Gruppe	Ganztags- gruppe	Früh-/ Spät- dienst	Früh-/ Spät- dienst
		08:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 14:00 Uhr	08:00 - 16:00 Uhr	1 Stunde	½ Std.
1	0,00 bis 29.999,99	84,00 Euro	122,00 Euro	151,00 Euro	19,00 Euro	9,50 Euro
2	30.000,00 bis 41.999,99	116,00 Euro	168,00 Euro	209,00 Euro	26,00 Euro	13,00 Euro
3	42.000 bis 53.999,99	139,00 Euro	201,00 Euro	251,00 Euro	31,00 Euro	15,50 Euro
4	54.000 bis 65.999,99	170,00 Euro	246,00 Euro	307,00 Euro	38,00 Euro	19,00 Euro
5	66.000 bis 77.999,99	194,00 Euro	282,00 Euro	350,00 Euro	44,00 Euro	22,00 Euro
6	78.000 bis 89.999,99	224,00 Euro	327,00 Euro	410,00 Euro	52,00 Euro	26,00 Euro
7	90.000 bis 101.999,99	254,00 Euro	372,00 Euro	470,00 Euro	60,00 Euro	30,00 Euro
8	ab 102.000,00	284,00 Euro	417,00 Euro	530,00 Euro	68,00 Euro	34,00 Euro

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich an 5 Tagen die Woche, die einzelnen Betreuungszeiten und Früh-/ und Spätdienste können tageweise gebucht werden, die Gebühren werden dann anteilig berechnet.

- b) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung:
Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, fallen gem. § 22 Abs. 2 NKitaG bis zur Einschulung keine Betreuungsgebühren an.

- Die Betreuungszeiten in den Kindergartengruppen sind grundsätzlich:
- Vormittags: 08:00 – 13:00 Uhr (Ausnahme Kindertagesstätte Bassen)
 - Vormittags: 08:00 – 12:30 Uhr (nur in der Kindertagesstätte Bassen)
 - Ganztags: 08:00 – 16:00 Uhr

Zu den Betreuungszeiten können zusätzlich Früh- und Spätdienste für halbe oder ganze Stunden beantragt werden.

c) Verpflegungspauschale

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder Bestandteil der Betreuung. In der Kindertagesstätte Bassen gilt dies für alle Krippenkinder und für alle Kindergartenkinder, soweit sie länger als 12:30 Uhr betreut werden.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung wird nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt

§ 5

Der § 8 „**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/Fälligkeit**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die erstmalige Aufnahme in der Kindertagesstätte bis zum 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
Gleiches gilt beim Ausscheiden vor oder nach dem 15. eines Monats.
- (2) Die Kindergartengebühr ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Schließung der Kindertagesstätten an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergartengebühr.
Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr (bezogen auf ein Kindergartenjahr), die in zwölf Monatsbeiträgen erhoben wird.
- (4) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Kindertagesstätte vorliegt.
- (5) Die Kindergartengebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Oyten, 10.01.2023

Gemeinde Oyten
gez.

Sandra Röse
(Bürgermeisterin)

Gebührensatzung für die Teilnahme an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten (Betreuungsgebührensatzung Schule)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Gebührenpflicht

- 1) Für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung in den Grundschulen der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenstaffel erhoben.
- 2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt. Die Gebühren sind in 8 Einkommensstufen gestaffelt:

Stufe	Anrechenbares Jahreseinkommen
	in Euro
1	0,00 bis 29.999,99
2	30.000,00 bis 41.999,99
3	42.000,00 bis 53.999,99
4	54.000,00 bis 65.999,99
5	66.000,00 bis 77.999,99
6	78.000,00 bis 89.999,99
7	90.000,00 bis 101.999,99
8	ab 102.000,00

§ 2 Einkommensbegriff

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

§ 3 Ermittlung des Einkommens

- (1) Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.
- (2) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber den vorgelegten Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.

Eine Reduzierung der Gebühr wird frühestens ab dem Vormonat der Einreichung wirksam.

- (3) Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommen-steuergesetzes:
- a. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
 - d. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
 - e. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - g. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge wie z.B.: Kindergeld, Einnahmen aus Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, steuerfreie Lohnersatzleistungen (wie z.B.: Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und XII, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Betreuungsgeld und Elterngeld über den gesetzlichen Mindestbetrages)

Diese nicht zu versteuernden Nettoeinkünfte werden mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um zu einer Vergleichsgröße für das Bruttoeinkommen, das für die Bemessung der Kindergartengebühren maßgebend ist, zu kommen.

Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- (4) Gezahlte Unterhaltsleistungen sind zu belegen und vom Einkommen abzusetzen.
Die Unterhaltsleistungen werden ebenfalls mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um auf einen Bruttobetrag zu kommen.

§ 4 Kinderermäßigung

Für Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird, ist für jedes Kind im Haushalt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 12.000,00 € vom Einkommen abzusetzen.

Wenn während des Kindergartenjahres ein weiteres Kind geboren wird, so ist das Einkommen ab dem Monat, in dem für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird, neu zu ermitteln.

Die Gebührenpflichtigen haben in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten unaufgefordert die aktuellen Einkommensunterlagen, inkl. der Nachweise zum Mutterschafts- und Elterngeld, vorzulegen. Erfolgt die Vorlage aktueller Einkommensunterlagen nach Ablauf von 6 Monaten, werden diese ab dem Vormonat der Einreichung berücksichtigt.

Kinder, für die noch ein Kindergeldanspruch besteht, die aber auch ein eigenes Einkommen aus einem Ausbildungsverhältnis o. ä. erzielen, werden weder bei den Einnahmen des Haushaltes noch bei der Kinderermäßigung berücksichtigt.

§ 5 Ermittlungsbogen mit Nachweis

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Dieser ist der Gemeinde Oyten innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung mit entsprechenden Nachweisen zurückzugeben
- (2) Werden innerhalb dieser Frist keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der Kindergartengebühr erhoben. Werden die Unterlagen nachgereicht, erfolgt ab dem Vormonat der Einreichung der Einkommensunterlagen eine Neufestsetzung.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Teilnahme an den ergänzenden Betreuungsangeboten in den Grundschulen werden monatlich folgende Gebühren erhoben.

- a) Die Kosten für die Mittagsverpflegung wird nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt

b) für die ergänzende Betreuung in der Grundschule mit Ganztagschulbetrieb an Schultagen Mo – Do bis 15:15 Uhr (Grundschule Oyten)

Stufe	Montag – Donnerstag von 15:15 bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Nur Freitag 12:30 bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Montag bis Freitag Bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)
1	13,00 Euro	14,00 Euro	27,00 Euro
2	18,00 Euro	20,00 Euro	38,00 Euro
3	22,00 Euro	24,00 Euro	46,00 Euro
4	27,00 Euro	29,00 Euro	56,00 Euro
5	31,00 Euro	33,00 Euro	64,00 Euro
6	36,00 Euro	38,00 Euro	74,00 Euro
7	41,00 Euro	43,00 Euro	84,00 Euro
8	46,00 Euro	48,00 Euro	94,00 Euro

c) für die ergänzende Betreuung in der Grundschule mit Ganztagschulbetrieb an Schultagen Mo – Do bis 15:00 Uhr (Grundschule Sagehorn)

Stufe	Montag – Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Nur Freitag 12:30 bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Montag – Freitag bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)
1	18,00 Euro	14,00 Euro	32,00 Euro
2	24,00 Euro	20,00 Euro	44,00 Euro
3	29,00 Euro	24,00 Euro	53,00 Euro
4	36,00 Euro	29,00 Euro	65,00 Euro
5	41,00 Euro	33,00 Euro	74,00 Euro
6	47,00 Euro	39,00 Euro	86,00 Euro
7	54,00 Euro	44,00 Euro	98,00 Euro
8	60,00 Euro	50,00 Euro	110,00 Euro

d) für die ergänzende Betreuung in der Grundschule ohne Ganztagsbetrieb (Grundschule Bassen) an Schultagen (die Mittagsverpflegung ist gesondert zu entrichten):

Stufe	Bis 14:00 Uhr Montag bis Freitag (Monatsgebühr)	Bis 14:30 Uhr Montag bis Freitag (Monatsgebühr)	Bis 16:00 Uhr Montag bis Freitag (Monatsgebühr)
1	38,00 Euro	51,00 Euro	89,00 Euro
2	48,00 Euro	63,00 Euro	111,00 Euro
3	57,00 Euro	76,00 Euro	133,00 Euro
4	67,00 Euro	89,00 Euro	156,00 Euro
5	77,00 Euro	102,00 Euro	179,00 Euro
6	87,00 Euro	115,00 Euro	202,00 Euro
7	97,00 Euro	128,00 Euro	225,00 Euro
8	107,00 Euro	141,00 Euro	248,00 Euro

Bei einer tageweisen Betreuung ist für jeden gebuchten Wochentag 1/5 der Monatsgebühr zu zahlen.

- (2) Die Festlegung der Betreuungszeit und der Anzahl der Betreuungstage erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr.
- (3) **Für die Ferienbetreuung inkl. Mittagsverpflegung** werden folgende Gebühren je gebuchter Woche erhoben:

in Oyten

Stufe	07:30 bis 13:30 Uhr oder 08:00 bis 14:00 Uhr (Wochengebühr)	07:30 bis 15:00 Uhr (Wochengebühr)	07:30 bis 16:00 Uhr (Wochengebühr)	Frühdienst 07:30 bis 08:00 Uhr (Wochengebühr)
1	25,00 Euro	31,00 Euro	36,00 Euro	2,10 Euro
2	34,00 Euro	43,00 Euro	49,00 Euro	2,90 Euro
3	41,00 Euro	52,00 Euro	59,00 Euro	3,50 Euro
4	50,00 Euro	63,00 Euro	71,00 Euro	4,20 Euro
5	58,00 Euro	73,00 Euro	82,00 Euro	4,80 Euro
6	67,00 Euro	83,00 Euro	93,00 Euro	5,40 Euro
7	76,00 Euro	93,00 Euro	104,00 Euro	6,00 Euro
8	85,00 Euro	103,00 Euro	115,00 Euro	6,60 Euro

Die Ferienbetreuung kann jeweils nur für eine bzw. mehrere komplette Kalenderwochen gebucht werden

§ 7 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -Fälligkeit-

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die ergänzende Betreuung bzw. mit Anmeldung zur Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr für die ergänzende Betreuung an Schultagen ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist innerhalb eines Monats nach Festsetzung durch Aufnahmebescheid zu zahlen.
- (4) Die Schließung der Betreuungsangebote an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Betreuungsgebühr. Die Betreuungsgebühr Schule ist eine Jahresgebühr (bezogen auf ein Schuljahr), die in zwölf Monatsbeiträgen erhoben wird.
- (5) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Gemeinde Oyten vorliegt.
- (6) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zeitgleich wird die Gebührenstaffel für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten außer Kraft gesetzt.

Oyten, 10.01.2023

Gemeinde OYTEN

gez.

Sandra Röse
Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen (NKiTaG) für Kinder hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gebührenpflicht

- 4) Für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 5) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 6) Die Verpflegungsgebühren werden nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt (§22 NKiTaG).

Soweit Zuschussmöglichkeiten zu den Kosten der Mittagsverpflegung durch Bundes- oder Landesgesetze bestehen, werden die Eltern hierüber mit der Gebührenfestsetzung informiert.

- 7) Die Anmeldung ist erforderlich
 - a. In den Kindertagesstätten mit der Anmeldung der jeweiligen Betreuungszeiten
 - b. Für die Grundschule mind. 14 Tage vor Beginn eines jeweiligen Schuljahres mit der Anmeldung zu dem Ganztags- bzw. Schullergänzenden-Betreuungsangebot
 - c. Für die Integrierte Gesamtschule Oyten (IGS) jeweils vor Beginn der Jahrgänge 5, 8 (Wechsel auf Chip-System) und 11 (Beginn Oberschule) bzw. bei einem abweichenden Start in der IGS bzw. ab dem Jahrgang 8 mind. 14 Tage vor dem gewünschten Start der Verpflegung
- 8) Eine Abmeldung von der Verpflegung kann nur für die Zukunft erfolgen und ist, soweit die Verpflegung wesentlicher Bestandteil der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bzw. des Angebotes ist, nur in Verbindung mit der Abmeldung zu der damit verbundenen Betreuungsleistung erfolgen.
- 9) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an der IGS Oyten ab dem Jahrgang 8 ist ein Verpflegungschip erforderlich.

Der Chip wird bei der Erst-Anmeldung kostenfrei ausgegeben.

Bei Verlust des Chips entsteht eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5,00 Euro, die vor der Aushändigung des neuen Chips zu zahlen ist.

Defekte Chips werden kostenfrei getauscht.

§ 2 Art der Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen der Gemeinde Oyten erfolgt die Festsetzung der Gebühren in Form einer Verpflegungspauschale, die unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.
- (2) Für die Mittagsverpflegung in der IGS erfolgt die Festsetzung der Gebühren für die Jahrgänge 5 – 7 in Form einer Verpflegungspauschale, die unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.
- (3) Für die Mittagsverpflegung in der IGS besteht ab dem Jahrgang 8 die Wahlmöglichkeit zwischen einer Verpflegungspauschale (s. Abs. 2) oder einer taggenauen Abrechnung der Verpflegungskosten, wobei die gewünschten Verpflegungstage und Menüs im Vorfeld gebucht und bezahlt werden müssen.
- (4) In allen Einrichtungen können die Mitarbeiter und Gäste an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit dies mehr als ein „pädagogischer Happen“ ist, sind hierfür Gebühren für jeden einzelnen Verpflegungstag zu zahlen
- (5) An der IGS besteht für Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter die Möglichkeit, sich zur Verpflegungspauschale anzumelden. Diese ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.

§ 3 Berechnung der Gebührenhöhe

- (1) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in den **Kindertagesstätten** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	3,00 Euro
- berücksichtigte Betreuungstage	180 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	540,00 Euro
-> Verpflegungspauschale Kinder in Kindertagesstätten	45,00 Euro/Monat
- (2) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in den **Grundschulen** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	3,50 Euro
- berücksichtigte Schultage mit Mittagsverpflegung	172 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	600,00 Euro
-> Verpflegungspauschale Schüler in Grundschulen	50,00 Euro/Monat
- (3) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in der **IGS** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	4,50 Euro
- berücksichtigte Schultage mit Mittagsverpflegung	160 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	720,00 Euro
-> Verpflegungspauschale Schüler in der IGS	60,00 Euro/Monat
- (4) Die Verpflegungspauschale für Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter an der IGS berechnet sich wie folgt:

Grundwert für eine Mahlzeit	7,50 Euro
- Anzahl Arbeitstage in der IGS ohne Klassenfahrten o.Ä.	160 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	1.200,00 Euro
-> Verpflegungspauschale Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter an der IGS	100,00 Euro/Monat
- (5) Die Verpflegungspauschalen beziehen sich jeweils auf eine Anmeldung 5 Tage/Woche. Bei einer tagweisen Teilnahme an der Verpflegung ist jeweils 1/5 pro angemeldeten Wochentag zu zahlen

- (6) Bei einer tageweisen Abrechnung der Teilnahme am Mittagessen ist pro gebuchte Essen der Grundwert aus dem jeweiligen Bereich zu zahlen.
- (7) Die Festlegung der Verpflegungstage erfolgt verbindlich für ein Kindergarten- bzw. Schulhalbjahr.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des an der Verpflegung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner bei der Verpflegungsteilnahme durch Lehrkräfte, pädagogische oder sonst. Mitarbeiter oder sonst. Gästen ist der jeweilige Teilnehmer.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -Fälligkeit-

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Bei Anmeldung zum Beginn eines Kindergarten-/Schuljahres mit dem 01.08. des jeweiligen Jahres.
- Erfolgt die erstmalige Teilnahme bis zum 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben, erfolgt die erstmalige Teilnahme nach dem 15. eines Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben. Gleiches gilt beim Ausscheiden vor oder nach dem 15. eines Monats.
- (2) Die Verpflegungspauschale ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Für die tageweise Teilnahme an der Verpflegung in der IGS ist die Gebühr vor der Buchung der Verpflegung in Form einer Guthabeneinzahlung auf ein Konto der Gemeindekasse Oyten zu zahlen.
- (4) Für die tageweise Teilnahme an der Verpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu zahlen.
- (5) Für unverschuldete Abwesenheiten, z.B. Langzeiterkrankung, Kur o.Ä. kann ab einer ununterbrochenen Abwesenheit von mind. 1 Monat auf Antrag eine Gutschrift erfolgen.

Durchschnittliche Krankheits- Wochenend- und Feiertage sowie Ferien und Schließzeiten sowie regelmäßige Klassenfahrten und -projekte werden bei der Höhe der Verpflegungspauschale bereits berücksichtigt und berechtigen nicht zu einer weiteren Gutschrift.

- (6) Die Abmeldung von der Verpflegungspauschale wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Kindertagesstätte bzw. Gemeindeverwaltung vorliegt.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Oyten, 10.01.2023
Gemeinde OYTEN

gez.

Sandra Röse
Bürgermeisterin